Mittelrheinische Treuhand GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Mittelrheinische Treuhand GmbH • Postfach 20 10 54 • 56010 Koblenz

56068 Koblenz
Hohenzollernstraße 104-108

Tel.: 02 61 / 3 03 12 - 0
Fax: 02 61 / 3 03 12 - 93
e-mail: koblenz@m-treuhand.de

BANKVERBINDUNGEN:
Commerzbank Koblenz
Konto-Nr. 200 006 500
BLZ 570 400 44

Sparkasse Koblenz
Konto-Nr. 41 000 597
BLZ 570 501 20

Eintragung:
Amtsgericht Koblenz, 5 HRB 228
Sitz: Koblenz

Steuer-Nr.: 22/650/0291/5

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Herr Erhard Freunscht
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
		8368/2332-0902080029 211014130	10. Juni 2013

Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss des Landkreises Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Freunscht,

mit Auftragsbestätigung vom 03. Mai 2013 wurden wir mit der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses des Landkreises Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2011 beauftragt.

Der Landkreis Bad Dürkheim ist nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 27 Gemeindehaushaltsverordung (GemHVO) bzw. § 108 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet, seine Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen und für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises zu vermitteln.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Landkreises Bad Dürkheim wurde vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 57 Landeskreisordnung (LKO) i. V. m. § 112 GemO geprüft.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss des Landkreises Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2011 im Rahmen einer prüferischen Durchsicht daraufhin zu prüfen, ob hinsichtlich Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden, der Aufwendungen und Erträge sowie hinsichtlich der Darstellung der Einzahlungen, der Auszahlungen und der Teilhaushalte die Vorschriften der GemO und der GemHVO beachtet worden sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Schreiben beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 vereinbart.

Unsere Arbeiten fanden in der Zeit vom 3. Juni bis zum 10. Juni 2013 im Gebäude der Kreisverwaltung in Bad Dürkheim und anschließend in unseren Büroräumen statt. Auskünfte und Nachweise erbrachten Frau Thomas, Büroleiterin, und Herr Appel, Leiter Referat Finanzen, das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) sowie alle beauftragten Mitarbeiter. Die prüferische Durchsicht hat sich stark am vorläufigen Prüfbericht des RPA und der darin enthaltenen Feststellungen orientiert und wurde durch zusätzliche Schwerpunkte ergänzt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim bedient sich für die Durchführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens, einschließlich der Nebenbuchhaltungen der Software der C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH, Erfurt.

Unsere prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 mit Stand vom 30. April 2013 führte zu den folgenden Ergebnissen:

Aktivseite der Bilanz

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden nach den §§ 34, 35 GemHVO mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bilanziert.

Die Zugänge betreffen hauptsächlich die geleisteten Zuwendungen (T€ 642) und gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen (T€ 452). Zum Stichtag 31. Dezember 2011 beinhaltet die Position im Wesentlichen die vom Landkreis mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleisteten Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Bereich des ÖPNV sowie der Kindertagesstätten und Schulen.

Daneben werden im Jahr 2011 Zugänge für gezahlte Investitionszuschüsse (T€ 15) sowie Anzahlungen (T€ 160) ausgewiesen.

Die Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände führte zu keinen Beanstandungen.

II. Sachanlagen

Die Sachanlagen sind durch einen maschinell erstellten Anlagennachweis erfasst. Aus ihm gehen hervor:

- Anlagenposition,
- Mengenangaben,
- Anlagenbezeichnung,
- Anschaffungs- / Herstellungskosten,
- Nutzungsdauer und Restnutzungsdauer,
- Restbuchwerte zum 1. Januar 2011 und zum 31. Dezember 2011,
- Abschreibungsmethode,
- Abschreibungsbeträge (kumuliert und jährlicher Betrag),
- Restbuchwert zum 1. Januar 2011 und Wertfortführung zum 31. Dezember 2011.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen gemäß § 34 Nr. 1 GemHVO i. V. m. § 35 Abs. 1 GemHVO.

1. Bebaute Grundstücke

Im Berichtsjahr belaufen sich die Veränderungen der Bebauten Grundstücke bestehend aus Abschreibungen, Abgängen, Zugängen und Umbuchungen in Summe auf T€ 6.755, was den überwiegenden Teil der Veränderungen des gesamten Sachanlagevermögens ausmacht. Die Restbuchwerte belaufen sich zum Stichtag 31. Dezember 2011 auf T€ 106.036 (Vorjahr: T€ 99.281).

Die Zugänge betreffen hauptsächlich Baumaßnahmen am Werner-Heisenberg-Gymnasium Bad Dürkheim, am Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch und am Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung in Bad Dürkheim.

Die Umbaumaßnahmen werden bis zur Fertigstellung in den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau aktiviert. Bei Fertigstellung einzelner Maßnahmen erfolgt die Umbuchung in die Bebauten Grundstücke. Aufgrund technischer Probleme war dies jedoch nicht bei allen Positionen möglich. So wurden bei der IGS Deidesheim insgesamt T€ 2.847 bei den Anlagen im Bau als Abgang und gleichzeitig bei den Bebauten Grundstücken als Zugang gezeigt. Die Darstellung im Anlagespiegel wurde nicht angepasst, die daraus resultierenden Verluste aus Anlageabgängen jedoch entsprechend korrigiert.

Durch die Umbaumaßnahmen werden die Nutzungsdauern der Gebäude nicht verlängert. Es erfolgt eine Nachaktivierung mit Abschreibung der Zugänge über die bisherigen Restnutzungsdauern.

Die Position Bebaute Grundstücke entspricht einer ordnungsgemäßen Buchführung nach GemHVO, es liegen keine Beanstandungen vor.

2. Infrastrukturvermögen

Im Berichtsjahr 2011 werden Zugänge von T€ 1.851 und Abgänge zu Restbuchwerten von T€ 1.355, Umbuchungen von T€ 79 sowie Abschreibungen von T€ 1.771 ausgewiesen. Dies führt dazu, dass das Infrastrukturvermögen von T€ 57.837 um T€ 1.196 auf T€ 56.640 abnimmt.

Unter den Zugängen werden insbesondere die Maßnahmen an der Kreisstraße 19 in Höhe von T€ 1.134 ausgewiesen.

Bei der Abstimmung der Zu- und Abgangsliste aus der Anlagenbuchhaltung mit den Werten laut Anlagespiegel ergaben sich mehrere Differenzen, die auf folgende Sachverhalte zurückzuführen sind:

- Bei den Zugängen wurden drei Nachaktivierungen bei Radwegen zwar in der Anlagenbuchhaltung erfasst, allerdings erfolgte keine Übernahme der gebuchten Werte in den Anlagespiegel, so dass es zu einer Abweichung von € 383,19 zwischen den Zugängen laut Anlagespiegel und Zugangsliste kam.
- Bei den Abgängen wurden ebenfalls drei Teilabgänge bei Radwegen nicht in den Anlagespiegel übernommen, wodurch es zu einer Abweichung von insgesamt € 261,00 zwischen den Abgängen laut Anlagespiegel und Abgangsliste kam. Weiter wurde eine Umbuchung in Höhe von € 1.888,77 im Bereich Anlagen im Bau in die Abgangsliste übernommen.
- In die Finanzbuchhaltung sind die betreffenden Zu- und Abgänge korrekt übernommen worden, so dass es per Saldo zu einer Abweichung der Restbuchwerte von € 122,19 zwischen Finanzbuchhaltung und Anlagespiegel kam. Da die Differenz nicht geklärt werden konnte, wurde sie in der Finanzbuchhaltung ergebniswirksam ausgebucht.

Die Ursache für die fehlenden Übernahmen konnte bislang nicht geklärt werden. Angabegemäß war es zuvor zu keinen Abweichungen der Restbuchwerte zwischen Anlagespiegel und Finanzbuchhaltung gekommen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei den vorliegenden Punkten um Einzelfälle handelt. Eine Klärung mit Hilfe des Softwareanbieters sollte jedoch erfolgen, um derartige Sachverhalte zukünftig ausschließen zu können.

3. Anlagen im Bau

Zum 31. Dezember 2011 weist der Landkreis Bad Dürkheim Anlagen im Bau von T€ 4.022 (Vorjahr: T€ 6.057) aus.

Die Zugänge und Umbuchungen wurden durch entsprechende Belege nachgewiesen. Wesentlich wird diese Position durch Umbaumaßnahmen am Hannah-Arendt-Gymnasium begründet. Für den Mensabau wurden bislang T€ 2.876 und für den Umbau zur G8-Schule T€ 906 investiert.

Zu den Abgängen bei den Anlagen im Bau verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 1. Bebaute Grundstücke.

Die Position Anlagen im Bau entspricht einer ordnungsgemäßen Buchführung nach GemHVO, es liegen keine Beanstandungen vor.

III. Finanzanlagevermögen

Im Jahr 2011 haben Zugänge von T€ 967 das Finanzanlagevermögen des Landkreises zum 31. Dezember 2011 auf T€ 24.109 (Vorjahr: T€ 23.142) erhöht.

Die Zugänge betreffen überwiegend die Erhöhung des Eigenkapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs (T€ 384) und des Kreiskrankenhauses Grünstadt (T€ 383). Die Anwendung der Spiegelbildmethode für die Bewertung des Sondervermögens wurde beachtet.

Hinzu kommen eine Erhöhung der freiwilligen Zuführung zur Versorgungsrücklage (T€ 153) und eine daraus resultierende höhere Beteiligung an der Versorgungsrücklage gemäß § 14 Bundesbesoldungsgesetz von T€ 47.

Der Landkreis Bad Dürkheim weist Beteiligungen an der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH im Wert von T€ 1.227 und an der Rhein-Haardtbahn GmbH Ludwigshafen im Wert von T€ 208 aus. Beide Unternehmen erwirtschaften nachhaltig Verluste.

Wir empfehlen daher, die Beteiligungen auf den Erinnerungswert von je € 1,00 außerplanmäßig abzuschreiben und die Wertberichtigung gegen die in Höhe der Beteiligungen gebildeten Sonderposten zu buchen.

Ergänzend haben wir die Beteiligungsberichte des Abfallwirtschaftsbetriebs und des Kreiskrankenhauses Grünstadt eingesehen. Deren Eigenkapitalwerte sind in der Bilanzposition „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ zu T€ 5.064 und T€ 15.206 bilanziert und entsprechen dem im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapital.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen

Die Position „Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen" hat sich zum 31. Dezember 2011 von T€ 2.705 auf T€ 3.183 erhöht. Dabei haben sich die Forderungen gegen den öffentlichen Bereich um T€ 437 verringert, während sich die Forderungen gegen den privaten Bereich um T€ 799 erhöht haben. Die Wertberichtigungen belaufen sich auf T€ 181.

Die Wertberichtigungen bestehen zu T€ 156 aus Einzelwertberichtigungen, dabei handelt es sich auskunftsgemäß im Wesentlichen um niedergeschlagene Forderungen.

Pauschalwertberichtigungen wurden erstmals im Jahr 2010 gebildet. Sie betragen unverändert 0,8 % des Nettobetrags der öffentlich-rechtlichen Forderungen und der Forderungen aus Transferleistungen und belaufen sich zum Stichtag auf T€ 25. § 6 (2) GemEBilBewVO nennt als Messgröße den Erfahrungswert der letzten drei Jahre in der kommunalen Körperschaft.

Auswertbare Erfahrungswerte liegen bis einschließlich Stichtag 31. Dezember 2011 hinsichtlich der Forderungen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim nicht vor. Grundsätzlich ist das Ausfallrisiko der Öffentlich-rechtlichen Forderungen und der Forderungen aus Transferleistungen als gering anzusehen, da es nur vereinzelt zu Forderungsniederschlagungen kam. Aus unserer Sicht ist daher ein Ansatz von Pauschalwertberichtigungen von weniger als 1% weiterhin als sachgerecht anzusehen.

Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebene Gliederung der Forderungspositionen durch die gewählte Darstellung nicht eingehalten wird, da das Konto „Sonstige Forderungen zur Abwicklung der Vorjahresabgrenzung" mehrere Forderungsarten enthält, welche nach dem Kontenrahmenplan auf unterschiedlichen Konten zu erfassen sind. Diese Feststellung wurde bereits im Zuge der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses 2009 getroffen.

Nach unseren Erkenntnissen lag für das Jahr 2011 ein noch nicht vollständig den gesetzlichen Vorgaben und den Arbeitsabläufen der Finanzabteilung angepasstes Buchungssystem vor. Die Finanzabteilung setzt seit 2011 die Verbesserungen und Änderungen zusammen mit dem Softwarehersteller um. Für den Jahresabschluss 2012 werden alle Forderungen den einzelnen Forderungsarten und Konten zugeordnet sein, womit unsere Empfehlung aus der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 umgesetzt ist. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen erschwert wird und erstmals im Jahresabschluss 2012 / 2013 möglich sein wird.

Neben den Öffentlich-rechtlichen Forderungen und den Forderungen aus Transferleistungen haben wir im Zuge unserer prüferischen Durchsicht noch die Forderungen aus der Gewährung von Sozialhilfe-Darlehen betrachtet. Deren Gesamtwert beträgt T€ 1.099 (Vorjahr T€ 1.031). Wir haben die Aufstellung der einzelnen Debitorenkonten eingesehen, die Salden der Debitorenbuchhaltung und der

Hauptbuchhaltung sind miteinander abgestimmt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den geänderten Ausweis der Wertberichtigungen auf die Sozialhilfedarlehen. Diese werden nunmehr korrekterweise unter der Position 2.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen, nachdem sie im Vorjahr bei der Position 2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen zum Abzug gebracht wurden.

Der Gesamtbetrag aller Forderungen zum 31. Dezember 2011 beträgt T€ 19.296, die von uns betrachteten Öffentlich-rechtlichen Forderungen und die Forderungen aus Transferleistungen von T€ 3.182 sowie die Forderungen aus der Gewährung von Sozialhilfe-Darlehen von T€ 1.099 summieren sich auf insgesamt T€ 4.281. Damit deckt die von uns betrachtete Stichprobe 22 % der Gesamtforderungen ab.

Wir haben außerdem die Offene-Posten-Listen der Jahre bis 2010 ausgewertet. Die Summen lassen sich weder direkt mit irgendeiner Bilanzposition abstimmen noch lässt sich automatisch auswerten, welche offenen Posten nicht mehr werthaltig sind und ggf. wertzuberichtigen sind. Auch eine Überleitung der Forderungen laut Ermittlung der Einzelwertberichtigung auf die Bilanzkonten ist nicht möglich.

Auskunftsgemäß wurden in der Vergangenheit im Sozialbereich (Software: Care) die Debitorenkonten nicht je Bürger, sondern abhängig von der Adresse des Bescheidempfängers und der Leistungsart angelegt. Ein automatisiertes Mahnsystem ist damit in diesem Bereich nicht realisierbar, da derjenige, gegen welchen eine Forderung besteht, nicht als Person automatisch identifiziert wird. Bis 2009 wurde bei Sollstellung einer Forderung und später bei der Annahmeanordnung der Verbuchung der Zahlung automatisch ein Forderungskonto zugewiesen, so dass es teilweise dazu kam, dass Forderungen als offen ausgewiesen wurden, die bereits ausgeglichen waren. Seit 2011 wurde durch ein Softwareupdate sichergestellt, dass einer Forderung gezielt ein Konto zugewiesen wird, gegen welches bei Annahme einer Zahlung wieder gebucht wird, so dass diese Fehlerquelle ausgeschlossen wurde.

Die Feststellung von anzumahnenden Forderungen oder von Forderungsausfällen wurde bis zum Softwareupdate durch die Mitarbeiter aus dem Care-Bereich manuell durchgeführt.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Bilanzposition Forderungen insgesamt den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht und ein den tatsächlichen Sachverhalten entsprechendes Bild vermittelt. Fehler und Unzulänglichkeiten sind - soweit wir erkennen konnten - als IT-systembedingt anzusehen; die Verwaltungsmitarbeiter korrigieren diese Altfälle derzeit manuell, was jedoch das Risiko in sich trägt, dass einzelne zu korrigierende Geschäftsvorfälle nicht erkannt werden.

Im Zuge der weiteren Optimierung der Finanzsoftware an die Erfordernisse der GemHVO sowie insbesondere an die Bedürfnisse der Finanzabteilung des Landkreises Bad Dürkheim ist ab 2012 sichergestellt, dass die Jahresabschlüsse künftig folgende Angaben enthalten:

- Erfahrungswerte über Forderungsausfälle aus den jeweils letzten drei Jahren und daran ausgerichtete Pauschalwertberichtigungen und
- Forderungen zur Abwicklung der Vorjahresabgrenzung, getrennt nach einzelnen Forderungsarten.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Guthabenbestand der Bankkonten ist durch Kontoauszüge zum 31. Dezember 2011 nachgewiesen. Saldenbestätigungen von Kreditinstituten haben wir zur Prüfung nicht eingeholt.

Die Salden aller vier Kassenkonten stimmen mit den durch die Kontoauszüge ausgewiesenen Beträgen überein.

Darüber hinaus wurden keine Feststellungen getroffen.

C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der Landkreis weist zum 31. Dezember 2011 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von T€ 50.869 (Vorjahr: T€ 45.060) aus. Der Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres beläuft sich dabei auf T€ 8.554 (Vorjahr: T€ 19.853). Die Abnahme des Jahresfehlbetrages ist im Wesentlichen bedingt durch die Erhöhung der Erträge aus allgemeinen Umlagen in Höhe von T€ 4.735. Weiterhin fielen die Erträge zur sozialen Sicherung gegenüber dem Vorjahr um T€ 4.710 höher aus. Im Vorjahr belasteten zudem T€ 5.738 aus Ausgleichsleistungen aufgrund von Schulübernahmen das Ergebnis. Gegenläufig entwickelten sich dagegen die Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherung (+T€ 4.427).

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag nahm um T€ 5.808 gegenüber dem Vorjahr zu, obwohl der Jahresfehlbetrag bei T€ 8.554 lag. Dies ist dadurch bedingt, dass Bilanzkorrekturen über T€ 2.745 vorgenommen wurden.

Die Bilanzkorrekturen umfassten vor allem eine Korrektur der Ausgleichsleistung für die im Vorjahr übernommene Integrierte Gesamtschule Deidesheim. Hier wurden zwei Beträge in Höhe von insgesamt T€ 2.531 im Vorjahr doppelt als Verbindlichkeit eingebucht. Die Einbuchung im Vorjahr erfolgte zum einen ergebniswirksam (Kostenerstattungen an den öffentlichen Bereich) und zum anderen direkt gegen die Position Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

Daneben wurden weitere doppelt erfasste Eingangsrechnungen in Höhe von T€ 234 sowie eine doppelt vorgetragene Forderung korrigiert.

Passivseite der Bilanz

A. Sonderposten

Der Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von T€ 82.073 (Vorjahr: T€ 80.731) betrifft im Wesentlichen Zuwendungen von Land (T€ 78.842; Vorjahr: T€ 76.144) und Gemeinden und Gemeindeverbänden (T€ 2.188; Vorjahr: T€ 2.250) zur Investitionsfinanzierung. Die Veränderung der Sonderposten zum Anlagevermögen um T€ 2.672 resultiert zum großen Teil aus den Umbaumaßnahmen des Werner-Heisenberg-Gymnasiums in Bad Dürkheim und der Integrierten Gesamtschule Deidesheim / Wachenheim sowie aus dem Bau und der Unterhaltung von Kreisstraßen. Die erfolgswirksame Auflösung der Sonderposten zum Anlagevermögen erfolgt entsprechend den Abschreibungssätzen der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Ansatz und Bewertung der Sonderposten erfolgten im Übrigen entsprechend § 38 GemHVO.

Im Übrigen wurden keine Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung getroffen.

B. Rückstellungen

In der Bilanzposition werden die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (T€ 29.820; Vorjahr: T€ 27.840) ausgewiesen. Die Berechnung dieser Rückstellungen erfolgte durch die ppa Kommunale Versorgungskasse, Bad Dürkheim. Das Ergebnis der Berechnungen hat uns zur Prüfung vorgelegen.

Der Ansatz der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ist bei den Pensionären und Witwen jeweils zutreffend mit dem Barwert und bei den aktiven Mitarbeitern jeweils mit dem Teilwert nach § 36 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 6 a Abs. 3 Nr. 1 EStG erfolgt. Bei der Verbuchung der Rückstellung in der Finanzbuchhaltung kam es allerdings zu einem Ausweisfehler in Höhe von T€ 102, um den die Rückstellungen für aktive Mitarbeiter zu niedrig und die der Pensionäre zu hoch angesetzt sind. Dies betrifft auch die Beihilfe-Rückstellung in Höhe von T€ 24.

Die Ermittlung der Rückstellungen erfolgt nach den Angaben der ppa Kommunale Versorgungskasse, Bad Dürkheim, auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

Da von der ppa Kommunale Versorgungskasse nur die Ergebnisse der Berechnungen der Kreisverwaltung vorgelegt wurden, haben wir von einer Prüfung der zutreffenden Ermittlung des Rückstellungsbetrages für jeden einzelnen Mitarbeiter abgesehen.

Bei der Abstimmung der Vollständigkeit der bilanzierten Pensionsansprüche fiel auf, dass ein Beamter, der im Dezember 2011 vom Landkreis Göppingen nach Bad Dürkheim gewechselt ist, in der Pensionsrückstellung nicht berücksichtigt war. Gleichzeitig war die Rückstellung für einen abgegangenen Beamten noch in der Pensionsrückstellung enthalten. Angabegemäß kann die Abwicklung solcher

Übernahmen mehrere Monate dauern, so dass eine zeitnahe Berücksichtigung – auch vor dem Hintergrund der komplexen Berechnung der Verpflichtung – nicht immer möglich ist. Die Auswirkungen hieraus werden insgesamt als nicht wesentlich eingeschätzt. Diese Fälle sollten jedoch entsprechend nachgehalten werden.

Die Verpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern und gegenüber noch aktiven Mitarbeitern werden auf getrennten Bilanzkonten ausgewiesen. Wechselt ein Beamter im Laufe des Jahres von den aktiven Mitarbeitern zu den Pensionären, werden die für diesen Beamten gebildeten Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen in voller Höhe gegen die sonstigen laufenden Erträge ausgebucht und sodann in voller Höhe gegen die Personalaufwendungen wieder zugeführt. Im Berichtsjahr ergaben sich daraus Erträge aus der Auflösung in Höhe von T€ 912 (Teilwert) und Aufwendungen aus der Zuführung in Höhe von T€ 1.148 (Barwert). Betroffen davon waren drei Beamte. Diese Art der Verbuchung führt zu deutlichen Verschiebungen innerhalb der Ergebnisrechnung, die in Abhängigkeit der pensionierten Mitarbeiter pro Jahr im Zeitablauf stark schwanken können. Da es sich zudem nicht um echte Auflösungen der Pensionsrückstellung handelt, regen wir an, die Verbuchungssystematik intern zu überprüfen.

Unserer Feststellung aus der prüferischen Durchsicht des Abschlusses 2009, dass für den Beigeordneten Hebinger vom Zeitpunkt seit seiner Ernennung an gemäß § 11 Abs. 4 GemEBilBewVO eine Ehrensoldrückstellung in Höhe von T€ 1 hätte gebildet werden müssen, wurde im Berichtsjahr nachgekommen.

Ansatz und Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen entsprechen den Vorgaben gemäß § 36 GemHVO.

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen Urlaubsverpflichtungen, Überstundenvergütungen, Rückstellungen für Altersteilzeit sowie Rückstellungen gegenüber dem Land aus der Gewährung von Sozialhilfedarlehen.

Die übrigen Rückstellungen sind durch detaillierte Berechnungsunterlagen nachgewiesen, die wir geprüft haben. Die von uns durchgeführte Prüfung ergab keine Beanstandungen; die Rückstellungsbeträge sind zutreffend in der Bilanz erfasst worden.

Der Verbrauch der Rückstellung für Altersteilzeit wird als Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen in der Ergebnisrechnung unter den sonstigen laufenden Erträgen verbucht, die Auszahlung der Altersteilzeit-Gehälter als Personalaufwand. Hier ergeben sich entsprechende Verschiebungen in der Ergebnisrechnung, die unseres Erachtens nicht sachgerecht sind. Als Ertrag sollten hier nur die tatsächlichen Auflösungen, d. h. die Auflösung nicht (mehr) benötigter Rückstellungen gezeigt werden und die verbrauchten Beträge mit den entsprechenden Auszahlungen verrechnet werden.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine weiteren Feststellungen getroffen.

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute oder durch Kontoauszüge nachgewiesen worden. In den von uns geprüften Darlehen stimmen die gebuchten Beträge mit den Angaben der Saldenbestätigungen oder Kontoauszüge überein.

Bei der Abstimmung der Darlehensbeträge mit den Hauptbuchkonten in der Bilanz ergab sich eine Verschiebung zwischen den Verbindlichkeiten gegenüber Girozentralen und Landesbanken und den Verbindlichkeiten gegenüber dem Land in Höhe von T€ 63. Hier wurde im Jahr 2010 die Zuordnung zu den Hauptbuchkonten dergestalt geändert, dass die Verbindlichkeiten gegenüber der Landesbank Rheinland-Pfalz auf das Hauptbuchkonto Verbindlichkeiten gegenüber dem Land geschlüsselt wurden. Allerdings wurden lediglich die seit dem Jahr 2010 erfolgten Zugänge und Tilgungen gegen dieses Konto gebucht, der Bestand zum 31. Dezember 2009 wurde nicht umgebucht und wird daher nach wie vor auf dem Hauptbuchkonto Verbindlichkeiten gegenüber Girozentralen und Landesbanken ausgewiesen. Die Korrektur wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 erfolgen.

Entsprechend § 34 Abs. 6 GemHVO sind die Verbindlichkeiten mit den Rückzahlungsbeträgen zum 31. Dezember 2011 in der Bilanz erfasst.

Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten entsprechen im Übrigen den Vorschriften der GemHVO.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung haben gegenüber Vorjahr um T€ 4.000 von T€ 93.000 auf T€ 97.000 zugenommen. Erstmals ausgewiesen wird ein Liquiditätsdarlehen in Höhe von T€ 3.600, das vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim ausgereicht wurde. Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden gingen gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.637 zurück, davon entfielen T€ 5.738 auf Ausgleichsleistungen aufgrund von Schulübernahmen im Vorjahr.

Das Konto „Sonstige Verbindlichkeiten zur Abwicklung der Vorjahresabgrenzung" weist einen Stand von T€ 10.531 zum 31. Dezember 2011 (Vorjahr T€ 10.747) aus. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die das Vorjahr betreffen, jedoch erst im Folgejahr eingebucht werden. Die vorgegebene Untergliederung der Verbindlichkeitspositionen wird durch diese Vorgehensweise allerdings nicht eingehalten. Diese Feststellung wurde bereits 2009 getroffen und ist mittlerweile umgesetzt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine weiteren Feststellungen getroffen.

Ergebnisrechnung

1. Allgemeines

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufgestellt und gemäß § 44 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 GemHVO gegliedert.

Die Darstellung erfolgt abweichend zu Muster 8 zu § 4 GemHVO ohne Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung sowie der Planwerte für das 2. und das 3. Haushaltsjahr.

2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und Transfererträge

Die Ermittlung der Erträge aus den Schlüsselzuweisungen des Landes, welche insgesamt T€ 18.799 (Vorjahr: T€ 17.661) betragen, wird durch den Bescheid des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Bad Ems, für das Haushaltsjahr 2011 nachgewiesen. Es handelt sich dabei um Erträge aus der Schlüsselzuweisung B gemäß § 9 Abs. 2 LFAG (T€ 18.098) sowie Investitionsschlüsselzuweisungen gemäß § 10 LFAG (T€ 701).

Die Erträge aus der Festsetzung der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2011 (T€ 44.457; Vorjahr: T€ 39.722) wurden durch eine Berechnung für alle angehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden nachgewiesen. Die Festsetzung der Kreisumlage beruht auf § 25 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 in der für das Jahr 2009 geltenden Fassung i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2011.

Aus der prüferischen Durchsicht der Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und Transfererträge ergaben sich keine Beanstandungen.

3. Erträge der sozialen Sicherung

Insgesamt werden beim Landkreis Erträge der sozialen Sicherung von T€ 58.700 (Vorjahr: T€ 53.989) im Haushaltsjahr 2011 ausgewiesen.

Es handelt sich bei den Erträgen im Wesentlichen um Zahlungen im Rahmen von Leistungen für stationäre Hilfe, Leistungen in Tagesstätten, heilpädagogische Leistungen für Kinder, Leistungen in Werkstätten sowie Leistungen für stationäre Hilfe zur Pflege. Daneben werden insbesondere Erstattungen für Personalkosten in Kindergärten ausgewiesen.

Im Berichtsjahr haben sich zum Teil deutliche Verschiebungen zwischen einzelnen Konten innerhalb dieser Position ergeben. Diese sind zum Teil auf geänderte Buchungssystematiken zurückzuführen (Buchung über Personenkonten vs. Buchung über Sammelkonten), zum Teil haben sich jedoch auch Einrichtungsträger geändert.

Aus der prüferischen Durchsicht der Erträge der sozialen Sicherung ergaben sich keine Beanstandungen.

4. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Haushaltsjahr 2011 werden im Jahresabschluss des Landkreises Bad Dürkheim Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von insgesamt T€ 11.500 (Vorjahr: T€ 17.815) ausgewiesen.

Die Änderungen gegenüber Vorjahr bei Grundstücksunterhaltung (+ T€ 563) und bei Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (- T€ 7.713) resultieren aus den Schulübernahmen im Jahr 2010. Davon entfielen insgesamt T€ 6.451 auf Ausgleichsleistungen nach § 80 SchulG.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen

Entsprechend der Vorgabe nach § 35 Abs. 1 GemHVO wurden auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagengüter lineare Abschreibungen vorgenommen. Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist die Abschreibungsrichtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 zugrunde gelegt worden.

Die wesentlichen Abschreibungen entfallen auf Infrastrukturvermögen (T€ 1.771, Vorjahr T€ 1.773), auf Gebäude (T€ 1.818, Vorjahr T€ 1.461) und auf geleistete Zuwendungen (T€ 957, Vorjahr T€ 966).

Die Abschreibungen gemäß Anlagennachweis stimmen mit den Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein.

6. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Der Landkreis Bad Dürkheim weist im Haushaltsjahr 2011 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen von insgesamt T€ 4.774 (Vorjahr: T€ 4.448) aus.

Aus der prüferischen Durchsicht der Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transfererträge ergaben sich keine Beanstandungen.

7. Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen belaufen sich im Jahr 2011 auf T€ 3.961 (Vorjahr T€ 4.909). Der Rückgang um T€ 948 (-19,3 %) wird durch folgende Sachverhalte bedingt.

Aufgrund der laufenden Annuitätentilgungen sinken die jährlichen Zinsaufwendungen. Im Berichtsjahr wurde ein niedriger verzinsliches Darlehen im Juli neu aufgenommen. Insgesamt haben sich die Zinsaufwendungen für Investitionsdarlehen geringfügig um T€ 35 auf T€ 2.012 erhöht.

Der Rückgang der Zinsaufwendungen stammt aus den kurzfristigen Liquiditätsdarlehen, deren Bestand unterjährig schwankt. Außerdem konnte durch die Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens des Eigenbetriebs in Höhe von T€ 3.600 auf die Aufnahme von Bankdarlehen verzichtet werden.

Unsere prüferische Durchsicht der Konten 57511000, 57512000 57512100, 57514000 und 57514100, welche wir in Stichproben durchgeführt haben, führte zu keinen Beanstandungen.

8. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die im Vorjahr ausgewiesenen außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen enthielten ausschließlich Erträge und Aufwendungen im Rahmen von Versicherungsleistungen.

Nach unserer Auffassung handelte es sich dabei um laufende Erträge. Dies entspricht den Feststellungen 2008 und ist im laufenden Abschluss erstmals umgesetzt, so dass für das Jahr 2011 kein außerordentliches Ergebnis mehr gezeigt wird.

Finanzrechnung

Der Landkreis Bad Dürkheim hat für das Jahr 2011 eine Finanzrechnung in Staffelform aufgestellt. Bei der Gliederung der Finanzrechnung sind die Vorgaben gemäß § 45 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 GemHVO beachtet worden.

Den in der Finanzrechnung dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ansätze für das Haushaltsjahr 2011 jeweils gegenübergestellt worden. Ein Vergleich mit den Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsvorjahres wird gezogen.

Die Veränderung der liquiden Mittel (-T€ 1.933) ergibt sich aus der Position Nr. 53 der Finanzrechnung und stimmt mit dem Ausweis der liquiden Mittel in der Bilanz überein.

Teilrechnungen

Entsprechend den beim Landkreis Bad Dürkheim geführten Teilhaushalten wurden zum 31. Dezember 2011 Teilrechnungen erstellt, die aus Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen bestehen. Dabei wurden in den Teilergebnisrechnungen die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte sowie in den Teilfinanzrechnungen die Einzahlungen und Auszahlungen der Teilhaushalte den Ansätzen des Haushaltsjahres 2011 und den Ergebnissen 2010 gegenübergestellt.

Die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie die Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung wurden hierbei den Teilhaushalten verursachungsgemäß über Unterkonten in der Buchführung zugerechnet.

Eine Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen nach § 46 Abs. 4 GemHVO wird im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

Wie unsere Prüfung ergab, stimmen die Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen und zu den Ein- und Auszahlungen in den Teilrechnungen in der Summe mit den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung sowie den Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung überein.

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung Aufwendungen und Erträge aus interner Leistungsverrechnung auszuweisen, in der Finanzrechnung sind ebenso die entsprechenden Zahlungen aus interner Leistungsverrechnung auszuweisen. Nach Auskunft der Verwaltung wird hierauf bislang verzichtet.

Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Anhang enthält die nach § 48 GemHVO erforderlichen Angaben. Der Jahresabschluss ist entsprechend § 108 Abs. 3 GemO ergänzt worden um einen Rechenschaftsbericht, einen Beteiligungsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht sowie um eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagenübersicht enthält zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in den Spalten Zugänge und Abgänge auch Korrekturen der Eröffnungsbilanz. Somit werden Zunahmen bzw. Abnahmen im Anlagennachweis dargestellt, denen keine tatsächlichen Zugänge und Abgänge von Anlagevermögen gegenüberstehen.

Abschließende Beurteilung

Über die dargestellten Feststellungen und Empfehlungen hinaus haben wir im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht keine Feststellungen getroffen, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des Landkreises Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2011 die Vorschriften nach der LKO i.V.m. der GemO und nach der GemHVO nicht beachtet worden sind.

Insgesamt konnten wir uns mit Ausnahme der benannten Besonderheiten der Finanzsoftware in den Bereichen Forderungen und Zahlungswesen, die im Jahr 2011 noch bestanden, von einer ordnungsmäßigen Buchführung überzeugen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 vermittelt nach den von uns im Laufe der prüferischen Durchsicht gewonnenen Erkenntnisse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises und erfüllt damit die Anforderungen des § 108 Abs. 1 GemO.

Insbesondere konnten wir uns davon überzeugen, dass eine umfangreiche und detaillierte Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Landkreises Bad Dürkheim durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt stattfand und hierüber eine entsprechend ausführliche Berichterstattung erfolgt ist.

Koblenz, 10. Juni 2013

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Bottner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Lizenziert für/Licensed to: Mittelrheinische Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungs- & Steuerberatungsges. | 4309331 | 168

DokID:

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Mittelrheinische Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungs- & Steuerberatungsges. | 4309331 | 168